

Förderverein Brüder Grimm Grundschule



Satzung

beschlossen auf der Gründungsveranstaltung am 15.01.2020

geändert: 23.06.2020

Brüder Grimm Schule
Gemeinschaftsgrundschule der Stadt Mülheim
- Primarstufe -
Zastrowstraße 19 – 21 (Hauptgebäude)
Fröbelstraße 6 (Dependance)
45476 Mülheim an der Ruhr

www.bgs-mh.de

Satzung:

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Förderverein Brüder Grimm Grundschule**“ und hat seinen Sitz in 45476 Mülheim an der Ruhr. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr in Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW §7).

§2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die unmittelbare Unterstützung der Kinder und LehrerInnen der Grundschule Brüder Grimm in allen erzieherischen und pädagogischen Angelegenheiten. Er will insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden der Schule die vielfältigen schulischen Belange sowie den außerschulischen Zusammenhalt fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln sowie durch ehrenamtliches Engagement der Vereinsmitglieder verwirklicht.

- (2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a. ideelle und materielle Unterstützung der Brüder Grimm Schule
- b. Beschaffung von Lehr-, Lern-, und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich Wartung und Pflege.
- c. Ausstattung mit digitalen Geräten/Medien (z.B. Tablets, Notebooks, Hard-/Software, etc.)
- d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung der Schule (z.B. Schülerzeitung, Elternbriefe, etc.)
- f. Außendarstellung der Schule
- g. Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- h. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- i. Unterstützung des internationalen Schüler-/Lehreraustausches und von Besuchsprogrammen (z.B. Erasmus, etc.)
- j. Unterstützung von Klassenfahrten und Ausflügen
- k. Betrieb einer Schulbibliothek
- l. Gestaltung des Außengeländes
- m. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
- n. Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
- o. Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern (z.B. Patenkinder der Schule)
- p. Finanzierung von Präventionsprogrammen/Projektwochen (z.B. Mein Körper gehört mir, Klasse 2000, Trommelzauber, Trixit, etc.)

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - e. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§5 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Veranstaltungen

Die Höhe des Jahresbeitrages ist dem Mitglied freigestellt. Der Mindestbeitrag beträgt **12,-€ pro Schuljahr**. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Verein nur vor dem Hintergrund kontinuierlicher – finanzieller – Unterstützung erfolgreich wirken kann.

§6 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - c. Kassenwart/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Vertretung der Schulleitung
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- (7) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

- (8) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- (9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

- (11) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
 - c. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - d. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - e. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - f. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - g. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern

- f. Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen
 - g. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i. Entscheidung über gestellte Anträge
 - j. Änderung der Satzung (Ausnahme §10 Abs. 3)
 - k. Auflösung des Vereins
- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- (5) Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§9 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins der Brüder Grimm Schule zu Händen des Schulträgers, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.